

Richtlinien für die Vergabe von Promotionsstipendien **(i.d.F.v. 14.02.2017)**

Vergabe von Promotionsstipendien

I Allgemeines

Es können jährlich mindestens zwei Grund- und ein Abschlussstipendium zur Vorbereitung der Promotion an besonders qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte verliehen werden. Das wissenschaftliche Vorhaben sollte einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lassen.

Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt durch das Präsidium auf Empfehlung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (Forschungskommission).

Die Universität Paderborn ist bestrebt, den Frauenanteil am wissenschaftlichen Nachwuchs zu erhöhen. Daher werden insbesondere Frauen gebeten, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gefördert werden können sowohl Stipendiaten/Stipendiatinnen mit der deutschen als auch ausländischen Staatsangehörigkeit.

Die Finanzierung eines Stipendiums erfolgt je zur Hälfte aus Mitteln der Forschungsreserve und aus den Mitteln der jeweiligen Fakultät, in dem die Promotion durchgeführt wird.

II Anträge

Stipendien werden nur auf Antrag vergeben. Anträge können von den wissenschaftlichen Nachwuchskräften gestellt werden.

Die Anträge müssen i. d. R. im März (bitte jeweils aktuelle Ausschreibungsfrist beachten) eines Jahres bei der Forschungskommission eingereicht werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Beschreibung des Promotionsvorhabens (max. 2 Seiten)
2. Lebenslauf
3. Befürwortendes Votum der Betreuerin oder des Betreuers
4. Nachweis über die derzeitigen Einkünfte des Antragstellers bzw. der Antragstellerin
5. Kopie des Abschlusszeugnisses

Die Annahme der Förderung verpflichtet den Stipendiaten/die Stipendiatin, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten und der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs Mitteilung zu machen, wenn aus der unterstützten Promotionsarbeit eine Berufsperspektive erwachsen ist.

III Art der Förderung

Förderleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

1.) Grundstipendium

Ein **Grundstipendium** kann erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen und sich auf die Promotion vorbereitet.

Der Zeitraum zwischen Hochschulabschluss und Beginn der Förderung soll in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen (Ausnahmen sind ausführlich zu begründen).

Bei Anträgen auf Grundstipendien sind die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und die Vorarbeiten für das Vorhaben zu erläutern und ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm vorzulegen.

2.) Abschlussstipendium

Ein Abschlussstipendium kann gewährt werden, wenn die Promotion in wesentlichen Teilen fertig gestellt und ein überdurchschnittliches Ergebnis der Promotion zu erwarten ist.

Ein Abschlussstipendium kann sich in der Regel unmittelbar an eine Beschäftigung anschließen. Insbesondere Zeiten der Mutterschutzfrist (§ 6 I MutterschutzG), einer Kinderbetreuung sowie Wehrdienstzeiten und Zeiten im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes bleiben unberührt.

Bei Anträgen auf Abschlussstipendien muss ein Arbeitsplan überprüfbare Angaben über den Stand des wissenschaftlichen Vorhabens sowie ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm enthalten.

3.) Anderweitige Förderung

Ein Grund- oder Abschlussstipendium kann **nicht** bewilligt werden, sofern der Stipendiat/die Stipendiatin für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat.

4.) Erwerbstätigkeit

Des Weiteren ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn der Stipendiat/die Stipendiatin eine Berufstätigkeit von mehr als 9,5 Stunden (z. B. ½ WHK-Stelle) wöchentlich ausübt.

IV Dauer der Förderung

Die Dauer der Förderung beträgt beim **Grundstipendium** grundsätzlich zwei Jahre, beim **Abschlussstipendium** grundsätzlich sechs Monate.

Verzögert sich der Abschluss der Promotion durch Umstände, die bei der Bewilligung des Stipendiums nicht vorauszusehen waren und vom Stipendiaten nicht zu vertreten sind, so kann die Förderung beim Grundstipendium um höchstens ein Jahr (zwei mal sechs Monate), beim Abschlussstipendium um höchstens sechs weitere Monate auf Antrag mit ausführlicher Begründung verlängert werden.

Des Weiteren kann die Stipendiatin/der Stipendiat eines Grundstipendiums eine Verlängerung des maximalen Förderzeitraumes um bis zu 12 Monate in Anspruch nehmen, wenn sie/er zum Zeitpunkt des Stipendienantritts mit ihrem/seinem Kind bzw. ihren/seinen Kindern in einem Haushalt lebt und mindestens ein Kind unter 12 Jahre alt ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während der Laufzeit des Stipendiums geboren wird. Die Stipendiatin/der Stipendiat eines Abschlussstipendiums kann eine Verlängerung des maximalen Förderzeitraumes um bis zu 6 Monate in Anspruch nehmen, wenn während der Laufzeit des Abschlussstipendiums ein Kind geboren wird.

Das Abschlussstipendium gilt nur für den bewilligten Zeitraum. Ein verzögerter Beginn, abweichend vom Antragszeitpunkt, bzw. ein Aussetzen des Abschlussstipendiums ist nicht möglich.

Der Antrag auf Verlängerung des Stipendiums ist ausgeschlossen, wenn sich der Abschluss des Promotionsvorhabens aufgrund einer Berufstätigkeit (z. B. ½ WHK-Stelle) verzögert.

Das Grundstipendium kann ausnahmsweise und einmalig für maximal 1 Jahr innerhalb der Förderphase unterbrochen werden. Ein begründeter Antrag ist notwendig. Die wissenschaftliche Weiterqualifizierung und der Fortgang der Promotion müssen hierbei nachweislich weiterverfolgt werden.

V Dauer der Bewilligung

Grundstipendien werden für zwei Jahre bewilligt. Abschlussstipendien werden für sechs Monate bewilligt.

Stipendien können für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn der Förderzweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann oder danach der Übergang in eine andere Förderungsform zu erwarten ist.

Die Bewilligung endet spätestens

- a) mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
- b) mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen nach III) Ziffer 3. und 4. eintreten.

Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung des Stipendiums erheblich sind, oder über die im Zusammenhang mit der Antragstellung Erklärungen abgegeben worden sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

VI Berichtspflicht

1.) Grundstipendium

Rechtzeitig vor Beendigung des ersten Förderungsjahres (nach 11 Monaten) legt der Stipendiat/die Stipendiatin einen Bericht über seine/ihre Arbeit während des Förderungszeitraums vor und erläutert das Ergebnis des Vorhabens. Die Betreuerin/der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Arbeitsbericht ein kurzes Gutachten über die vom Stipendiaten bisher erbrachte Leistung ab.

2.) Ablauf des gesamten Förderungszeitraums

Spätestens 6 Monate nach Beendigung der Förderung teilt der Stipendiat/die Stipendiatin der Forschungskommission mit, ob und wann die Dissertation eingereicht wurde.

Kann der Stipendiat/die Stipendiatin bis zur Beendigung der Förderung ausnahmsweise die Dissertation nicht einreichen, so legt er die Gründe dar, beschreibt in einem Arbeitsbericht den erreichten Stand der Arbeit und äußert sich zu ihrem beabsichtigten Fortgang.

Auf Antrag des Stipendiaten/der Stipendiatin kann die Forschungskommission nach Vorlage eines Gutachtens der/des betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrers über die bisher erbrachte Leistung des Stipendiaten/der Stipendiatin das Stipendium um die maximale Dauer aus Ziffer IV, Absatz 2 verlängern, soweit die bis dahin erbrachten wissenschaftlichen Leistungen eine weitere Förderung rechtfertigen.

Wird das Stipendium nicht verlängert oder schließt der Stipendiat/die Stipendiatin auch nach Ablauf der bewilligten Verlängerung die Dissertation nicht ab, so ist der Stipendiat/die Stipendiatin verpflichtet, bis zum Abschluss der Dissertation, mindestens aber bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Förderung jährlich zu einem festzusetzenden Termin über den Stand der Arbeit zu berichten. Ist die Promotion drei Jahre nach dem Förderungsende nicht abgeschlossen, wird die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs über die weitere Vorgehensweise in einer ihrer Sitzungen mittels eigenem Tagesordnungspunkt entscheiden.

VII Umfang der Förderung

Ein Stipendium beträgt **1.200 EURO** monatlich (Höchstbetrag).

In Anlehnung an die Fördersätze der Begabtenförderungswerke unter dem Dach des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erhält der Stipendiat/die Stipendiatin eine Kinderzulage in Höhe von pauschal 400 EUR/monatlich, wenn der Stipendiat/die Stipendiatin mindestens ein Kind unter 18 Jahren zu unterhalten hat. Dieser Betrag erhöht sich um jeweils 100 EUR/monatlich für jedes weitere Kind. Erhalten beide Elternteile Stipendien nach diesen Richtlinien oder erhält der andere Elternteil eine Förderung für denselben Zweck, so wird der Kinderzuschlag nur einmal gewährt. Die Kinderzulage wird ab dem Monat gezahlt, in dem der Anspruch entsteht.

Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie den Landeserziehungsgeldgesetzen an den Stipendiaten/die Stipendiatin sind von dem Stipendiaten/der Stipendiatin unaufgefordert mitzuteilen und werden auf das Stipendium angerechnet.

Des Weiteren wird in Anlehnung an die Nebenbestimmungen des BMBFs ein Sachkostenzuschuss in Höhe von 100 EUR/monatlich gewährt.

Die Förderleistung wird als Zuschuss gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderleistung.

Die Versteuerung des Stipendiums obliegt dem Stipendiaten/ der Stipendiatin. Dem Stipendiaten/ der Stipendiatin ist bekannt, dass der Stipendiengeber unter der Voraussetzung der Verordnung zur Mitteilung an die Finanzbehörden (zuletzt geändert 23.12.2003) verpflichtet ist.

VIII Widerruf des Bewilligungsbescheides

- 1.) Der Bewilligungsbescheid kann jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich der Stipendiat/die Stipendiatin nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zweckes der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat. Der Bewilligungsbescheid kann jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Stipendiat/die Stipendiatin während des Förderzeitraumes nicht oder nicht durchgehend an der Universität Paderborn eingeschrieben ist oder war.
- 2.) Unterbricht der Stipendiat/die Stipendiatin sein/ihr wissenschaftliches Vorhaben, so unterrichtet er/sie die Universität Paderborn unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist dann mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unterbrechung an zu widerrufen.
- 3.) Der Bewilligungsbescheid ist im Falle des Bestehens der Promotionsprüfung mit Wirkung zum Ende des Monats, in dem die mündliche Prüfung stattfand, zu widerrufen.

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Stipendiat/die Stipendiatin

- a) das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt hat;
 - b) bis zum Ende des Förderzeitraumes oder im Falle des IV bis zum Ende der verlängerten Frist die Dissertation nicht eingereicht hat und er/sie dies zu vertreten hat;
 - c) Berichtspflichten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat;
 - d) während des Förderzeitraumes eine anderweitige Förderung im Sinne von III. Ziffer 2. Abs. 4 erhalten hat.
- 4.) Wird die Förderung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, ist das Stipendium entsprechend dem Umfang des Widerrufs zurückzuerstatten.

- 5.) Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Widerrufsgründe gemäß Ziffer 1. – 3.
Der Widerrufsvorbehalt ist dem Bewilligungsbescheid beizufügen.
- 6.) Über den Widerruf entscheidet das Präsidium auf Empfehlung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs. Der Stipendiat/die Stipendiatin erhält zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.